Gemeinde Lech



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Friedhofsordnung für die Gemeinde Lech in der geltenden Fassung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

§ 1

- 1) Die röm. kath. Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus in Lech ist Eigentümerin des Gst. Nr. 1 in EZl. 109 GB Lech. Auf dieser Liegenschaft befindet sich der von der Gemeinde Lech seit langem genutzte Friedhof. Im neuen Kirchengebäude auf dem im Eigentum der Gemeinde Lech stehenden Gst.Nr. 47 in EZl. 113 GB Lech ist die Leichenkapelle samt Nebenraum eingerichtet, die vom Friedhof direkt zugegangen werden können und im Zusammenhang mit dem Friedhof Verwendung finden.
- 2) Die genannten Grundparzellen sind alle Friedhofszwecken gewidmet. Laut Übereinkommen zwischen der röm. kath. Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus in Lech und der Gemeinde Lech vom 1. Juli 1999 geht bei Auflösung des Friedhofes das freie Verfügungsrecht über das Grundstück und den darauf befindlichen Baulichkeiten auf die Pfarrkirche über.
- 3) Auf Grund des am 1. Juli 1999 abgeschlossenen Übereinkommens hat die Gemeinde Lech von der röm. kath. Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus die Verwaltung des auf dem Gst.Nr. 47 in EZl. 113 GB Lech befindlichen Friedhofes samt der im Kirchengebäude situierten Leichenkapelle mit Nebenraum mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten übernommen. Es ist daher ein konfessioneller Friedhof mit kommunaler Verwaltung. Unter Friedhofsverwaltung sind die im Bestattungsgesetz und im Gemeindegesetz bestimmten Organe zu verstehen.

§ 2

An Grabstätten können nur Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

- 1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte von Personen, die vor ihrem Tod in der Gemeinde Lech ihren ständigen Wohnsitz hatten und für jene, die ein Anrecht auf Benützung eines Einzel- oder Doppelgrabes haben.
- 2) In außergewöhnlichen und sachlich begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen vom Abs. 1 zulassen.

- 1) Die Friedhofsverwaltung führt ein Bestattungsbuch, in dem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Sterbe- und Bestattungsdatum, sowie die alte Anschrift des Bestatteten einzutragen sind (§ 33 Abs. 1 BestG.).
- 2) Die Lage und Nummer der Grabstätte ist im Bestattungsbuch unter Hinweis auf den Friedhofsplan zu vermerken. Enterdigungen und Umbettungen sind ebenfalls im Bestattungsbuch einzutragen (§ 33 Abs. 2 BestG.).

- 1) Bestattungen und Enterdigungen behördlich angeordnete Enterdigungen ausgenommen dürfen nur auf Grund eines Begräbnis- bzw. Enterdigungsscheines, den die Friedhofsverwaltung an das Leichenbestattungsunternehmen oder an die Angehörigen des zu Bestattenden oder zu Enterdigenden ausfolgt, vorgenommen werden.
- 2) Begräbnis- und Enterdigungsscheine dürfen nur ausgefolgt werden, wenn die gesetzlichen, sowie die nach dieser Friedhofsordnung verlangten Voraussetzungen für eine Bestattung oder Enterdigung gegeben sind.
- 3) Gräber dürfen erst bei Vorliegen des Begräbnis- oder Enterdigungsscheines geöffnet werden.

§ 6

- 1) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden.
- 2) Aschenreste einer Leiche sind in einem amtlich verschlossenen Behältnis beizusetzen. Die Beisetzung von Aschenresten ist rechtlich der Bestattung einer Leiche gleichzusetzen.

§ 7

- 1) Die Mindestruhefrist bei Leichen Erwachsener beträgt bei allen Grabstellen 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern beträgt die Mindestruhefrist 15 Jahre.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann vor Ablauf der Ruhefrist eine Wiederbelegung gestatten.

§ 8

- 1) Bei der Enterdigung einer Leiche sind die diesbezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 2) Enterdigungen dürfen nur bei geschlossenen Friedhofstoren erfolgen.

II. EINTEILUNG DES FRIEDHOFES. ARTEN UND AUSMASSE DER GRÄBER:

§ 9

- 1) Die einzelnen Grabstätten sind in einem Friedhofsplan darzustellen, wobei die Grabstätten jeweils zu nummerieren sind.
- 2) Die Einteilung sowie eine allfällige Änderung derselben erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsplan ist fortlaufend zu ergänzen.

§ 10

Es werden nachstehende Arten von Gräbern unterschieden und haben folgende Ausmaße, wobei sich die Ausmaße der bestehenden Gräber nach den im Friedhofsplan jeweils festgehaltenen Grabgrößen richten:

- 1. Einzelgräber: Die Länge eines neuen Einzelgrabes beträgt samt Einfassung und Denkmal 200 cm, die Breite 100 cm und der seitliche Abstand eines Grabes zum anderen beträgt 20 cm. Kindergräber (Kinder unter 10 Jahren) sind 140 cm lang und 40 cm breit.
- 2. Doppel- (Familien-)gräber: Neue Doppelgräber haben eine Länge von 200 cm und eine Breite von 140 cm einzuhalten. Der seitliche Abstand wie bei Punkt 1.

- 1) Die Tiefe eines Grabes für Erwachsene beträgt 1,60 m.
- 2) Bei Kindern bis 10 Jahren richtet sich die Grabtiefe nach deren Größe und Alter, doch darf sie in keinem Falle geringer als 1,00 m sein.
- 3) In einem Einzelgrab können innerhalb der Berechtigungszeit 2 Bestattungen und in einem Doppelgrab 4 Bestattungen von Erwachsenen vorgenommen werden, unter Bedachtnahme des § 20 Abs. 2.

Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Grab oder auf Umbettung in ein anderes.

III. BENÜTZUNGSRECHT AN GRÄBERN:

§ 13

- 1) An den Gräbern ist das Benützungsrecht gemäß § 2 dieser Verordnung zu erwerben.
- 2) In einem Doppelgrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegzeitraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes auch dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades bestattet werden.

§ 14

- 1) Das Benützungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird auf eine Berechtigungszeit von 20 Jahren eingeräumt.
- 2) Das Benützungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab kann über Ansuchen gegen neuerliche Gebührenentrichtung gemäß der jeweils in Kraft befindlichen Gebührenordnung um jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden.

§ 15

- 1) Der Erwerb von Benützungsrechten kann, wenn kein besonderer Fall vorliegt, nur im Bedarfsfalle erfolgen und ist an keine bestimmte Reihenfolge gebunden.
- 2) Der Erwerb durch zwei oder mehrere Personen gemeinsam ist nicht zulässig.
- 3) Grundsätzlich kann das Benützungsrecht nur an je einem Grabe erworben werden, doch sind Ausnahmen in berücksichtigungswürdigen Fällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 16

- 1) Über Ansuchen um Einräumung oder Verlängerung von Benützungsrechten entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Verlängerung des Benützungsrechtes darf, sofern der Benützungsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz in Lech nachweisen kann und seinen ihm nach der Friedhofsordnung obliegenden Verpflichtungen stets klaglos nachgekommen ist, nicht versagt werden.

§ 17

 Über den Erwerb des Benützungsrechtes wird ein Grabstättenzuweisungsbescheid ausgestellt. Dieser hat Name, Geburtsdatum und Adresse des Berechtigten, die Nummer des Grabes und die Bezeichnung des Friedhofes zu enthalten. Ferner ist darin zu vermerken, dass für das

- Rechtsverhältnis ausschließlich die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung maßgebend sind (§ 38 Abs. 1 BestG.)
- 2) Der im Gräberbuch eingetragene Inhaber des Benützungsrechtes ist allein der Gemeinde Lech gegenüber berechtigt und verpflichtet und auch zur Stellung von Anträgen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen oder die Verlegung einer Leiche betreffen, ermächtigt.

Das Benützungsrecht beginnt mit der Aushändigung des Grabstättenzuweisungsbescheides an den Berechtigten.

§ 19

Dem Erwerber des Benützungsrechtes an einem Grabe ist gestattet, Leichen, Leichenreste oder Urnen verstorbener Angehöriger in seine Grabstätte zu überführen.

§ 20

- Die Bestattung einer Leiche in einem Grabe, an dem ein Nutzungsrecht erworben wurde, ist nur dann zulässig, wenn die Mindestruhefrist von 20 Jahren durch die Dauer des Benützungsrechtes gewährleistet ist.
- 2) Geht die Ruhefrist einer weiteren Belegung über die Berechtigungszeit hinaus, so ist noch vor der Bestattung das Benützungsrecht hinsichtlich des ganzen Grabes für eine weitere volle Berechtigungszeit, die nach Ablauf der bereits erworbenen Berechtigungszeit zu laufen beginnt, zu verlängern. Die Berechnung der Gebühren hiefür erfolgt nach dem im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Tarif.
- 3) Ergibt sich im Einzelfall eine besondere Härte, so kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag ausnahmsweise das Grab nur für die Jahre bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen die anteilmäßige Gebühr überlassen.

IV. ÜBERTRAGUNG VON BENÜTZUNGSRECHTEN:

§ 21

Das Benützungsrecht ist vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten einer anderen Person zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung dieser Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.

§ 22

Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Wird das Benützungsrecht auf mehrere Personen übertragen, so findet die Bestimmung des § 23 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

- 1) Mangels einer letztwilligen Verfügung geht das Benützungsrecht auf jenen gesetzlichen Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad über, den sämtliche Erbberechtigten bestimmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchen Erben das Benützungsrecht zufällt. Dabei soll in der Regel dem überlebenden Ehegatten oder dem ältesten Nachkommen in gerader Linie, sofern diese in Lech wohnhaft sind, der Vorzug gegeben werden.
- 2) Sind keine gesetzlichen Erben in gerader Linie und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinien vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Berechtigungszeit.

V. ERLÖSCHEN VON BENÜTZUNGSRECHTEN:

§ 24

- 1) Das Benützungsrecht an einem Grabe erlischt:
 - a) Wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wird. Dem Benützungsberechtigten ist durch die Verwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung des Friedhofes mindestens sechs Monate vorher unter Hinweis auf die gesetzlichen Rechtsfolgen mitzuteilen (§ 40 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BestG.)
 - b) schriftlichen Verzicht (§ 40 Abs. 1 lit. b BestG.)
 - c) Wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Friedhofsordnung nachzukommen (§ 40 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 BestG.)
 - d) Mit der Auflassung des Friedhofes (§ 40 Abs. 1 lit. d BestG.)
 - e) Im Falle des § 23 Abs. 2.

§ 25

- 1) Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch der Gemeinde Lech zur freien Verfügung anheim.
- 2) Der letzte Inhaber des erloschenen Benützungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal samt Zubehör (Einfassung, Bepflanzung u. dgl.) zu entfernen.
- 3) Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird die Räumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung veranlasst, diese Gegenstände auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen. Wenn die so entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb eines Monats übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über (§ 40 Abs. 4 BestG.).
- 4) Bei den Gräbern entlang der Umfassungsmauern des Friedhofes und des Kirchengebäudes kann niemals die Entfernung der allenfalls dort vorhandenen Wandbilder oder hiemit in Verbindung stehenden Reliefbilder, Statuen u.ä. miterfolgen, da diese ein Bestandteil des Friedhofes sind und in dessen Eigentum sich befinden.

VI. GESTALTUNG UND ERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN:

§ 26

- 1) Über jeder besetzten Grabstätte ist ein Metall- oder Holzgrabkreuz zu errichten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- 2) Die Grabzeichen (Grabmal, Einfassung, Sockel) sind derart vorzusehen, dass sie von der Friedhofsverwaltung im Bedarfsfalle ohne großen technischen Aufwand vorübergehend entfernt werden können.

- 1) Als Material für Grabdenkmäler kommen insbesonders Eisen, Bronze, Kupfer und Holz und für Sockel und Einfassungen Naturstein in Betracht. Die Verwendung von Kunststein, Marmor u. dgl. ist untersagt.
- 2) Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei unterschiedliche Werkstoffe ist vor allem bei kleineren Grabmälern tunlichst zu vermeiden. Material, Größe,

- Form und Farbe müssen aufeinander abgestimmt sein und haben sich in das Gesamtgepräge des betreffenden Friedhofteiles einfügen.
- 3) Die Umfassungsmauern dürfen für die Gestaltung der Gräber nicht mitverwendet oder herangezogen werden.
- 4) Die Inschrift hat sinnvoll und einfach zu sein. Die Schrift hat sich in Größe und Type dem Ausmaß und Werkstoff des Grabmals anzupassen.
- 5) Grabmale sowie Grabinschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind verboten.
- 6) Die bereits bestehenden, der gegenständlichen Friedhofsordnung nicht entsprechende Grabzeichen, dürfen bis auf weiteres bestehen bleiben. Bei Reparaturbedürftigkeit müssen jedoch solche Grabzeichen abgetragen und durch solche ersetzt werden, die den nunmehrigen Bestimmungen einschließlich den Genehmigungsvorschriften nach § 32 der Friedhofsordnung entsprechen.

- 1) Grabzeichen müssen standsicher aufgestellt und entsprechend fundiert werden und haben sich in der Richtung an den Friedhofsplan zu halten.
- 2) Die Grabzeichen sind derart zu setzen, dass sie in ihrer Breite das Grabausmaß nicht übersteigen. An der Umfassungsmauer des Friedhofes dürfen die Grabzeichen bis höchstens 10 cm unter die Mauerkrone reichen. Im Innenteil des Friedhofes darf ein Grabzeichen die maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- 3) Das Anbringen von Grabzeichen oder Gedenktafeln am Innenteil der Umfassungsmauer ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hiefür ist vorher ausnahmslos eine Bewilligung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 4) Die Aufstellung und Fundierung hat derart zu erfolgen, dass durch das Grabmal und Fundament die weitere Benützung des Grabes nicht behindert wird.
- 5) Die Grabeinfassungen dürfen nicht die im § 10 festgelegten Maße überschreiten und sind höchstens bis zu 10 cm über Terrain auszuführen.
- 6) Bepflanzungen, die eine Höhe von 1,20 m überschreiten, sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 29

Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch Aufstellung, Instandsetzung oder Entfernung von Grabmälern an Friedhofsanlagen, -wegen, Gräbern und Grabmälern entstehen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.

§ 30

Die Friedhofsverwaltung kann einvernehmlich mit der röm. kath. Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus besonders hiefür geeignete Wandflächen innerhalb des Friedhofes zum Einbau von Urnen vorsehen oder auch derartige Mauerflächen schaffen.

§ 31

Die Erhaltung der Friedhofseinfassung, der Leichenkapelle samt Nebenraum, der noch vorzusehenden Urnenwände, der Wege innerhalb des Friedhofes ist Aufgabe der Gemeinde Lech als öffentliche Verwalterin des Friedhofes.

§ 32

a. Das Aufstellen und Abändern aller Grabmäler einschließlich der Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten.

- b. Das Ansuchen ist beim Gemeindeamt einzureichen. Es hat den Namen des Benützungsberechtigten, die Bezeichnung der Grabstätte, sowie genaue Angaben über den vorgesehenen Werkstoff und dessen Bearbeitung zu enthalten. Ferner ist dem Ansuchen ein mit Maßangaben versehener Entwurf des Grabmales oder eine fotografische Darstellung samt der vorgeschriebenen Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung sind weitere Unterlagen und Angaben vorzulegen.
- c. Die Genehmigung ist ohne Rücksicht auf eine etwa schon erfolgte Bestellung oder Lieferung zu versagen, wenn Grabmal oder Einfassung den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung widersprechen.

Jedes Grabmal samt Grab und Einfassung ist von den Benützungsberechtigten oder Angehörigen gut zu pflegen und stets in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreien Zustand zu erhalten. Insbesonders sind Unkraut, vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen umgehend zu entfernen.

§ 34

Die Gemeindevertretung behält sich vor, zur Erreichung eines schönen Friedhofsbildes, hinsichtlich ganzer Grabfelder oder einzelner Grabreihen besondere Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung der Grabstätten und Grabmale aufzustellen.

§ 35

Unbeschadet einer Bestrafung nach § 48 und anderer Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass

- a) Gräber, die den Vorschriften zuwider angelegt oder verwahrlost sind, in einen entsprechenden Zustand versetzt
- b) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder in Abweichung von den Genehmigungsbedingungen aufgestellt sind, entfernt oder geändert,
- c) Gräberschmuck, der den Vorschriften widerspricht, beseitigt werden.

Wird diesem Verlangen nicht innert der festgesetzten Frist entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die verlangten Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten selbst durchführen.

VII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

§ 36

Der Besuch des Friedhofes steht zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und bekanntgemachten Zeiten jedermann frei.

§ 37

Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 38

Verboten ist:

- 1) Das Gehen außerhalb der Wege, das unbefugte Betreten der Gräber sowie das widerrechtliche Abreißen und Wegnehmen von Blumen, Pflanzen und sonstigem Gräberschmuck.
- 2) Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofsgeländes sowie das Ablegen oder Wegwerfen von Abfällen, Unkraut, welkem Grabschmuck usw. außerhalb der hiefür bestimmten Plätze.

- 3) Der Besuch des Friedhofes durch Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung Erwachsener.
- 4) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von solchen Fahrzeugen im Friedhof.
- 5) Das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen.
- 6) Das Rauchen, laute Unterhaltungen, Lärmen, Singen, Pfeifen und Spielen.
- 7) Das Feilhalten von Waren, Blumen u. dgl. und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Eingängen.
- 8) Die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme von durch die Friedhofsverwaltung notwendigen Arbeiten.

\$ 39

- 1) Durch Arbeiten an Grabstätten darf der Gräberbesuch nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben einzustellen.
- 2) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf den Friedhofwegen nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden.
- 3) Das zu den Arbeiten und zum Begießen benötigte Wasser darf aus der Wasserentnahmestelle im Friedhof entnommen werden und diese ist sauber zu halten.

§ 40

- 1) Gewerbliche Verrichtungen auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, müssen vor Beginn der Friedhofsverwaltung gemeldet werden.
- 2) Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung wiederholt verletzen oder die Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Angestellte und Arbeiter der Unternehmen.

VIII. BENÜTZUNG DER LEICHENKAPELLE SAMT NEBENRAUM:

§ 41

- 1) Die Leichenkapelle ist zur Unterbringung von Leichen bis zu deren Bestattung bzw. Abholung durch ein Leichenbestattungsunternehmen bestimmt.
- 2) Der an die Leichenkapelle angeschlossene Nebenraum dient zur Unterbringung von Geräten für die Leichenkapelle und den Friedhof durch die Friedhofsverwaltung.

§ 42

- 1) Die Benützung der Leichenkapelle steht jedermann gegen Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebühr frei.
- 2) Die Leichenkapellenbenützung kann fallweise vorgeschrieben werden, wenn es aus sanitätspolizeilichen Gründen für notwendig erachtet wird.

- 1) Das Verbringen der Leichen in die Leichenkapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung oder beim Pfarramt vorgenommen werden.
- 2) Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind sowie bereits stark in Verwesung übergegangene oder sehr entstellte Leichen sind in fest verschlossenen Särgen in die Leichenkapelle zu verbringen.

Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 45

Die Besichtigung der Leichen in der Leichenkapelle ist nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit gestattet. Außerhalb derselben bleibt die Leichenkapelle geschlossen.

§ 46

Die Namen der jeweils in der Leichenkapelle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen. In der Regel wird dies durch Anschlag der Todesanzeige bei der Türe der Leichenhalle erfolgen.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

§ 47

Die Gemeinde Lech übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Ablauf der Zeit, durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse, durch Beschädigung seitens Dritter oder sonst entstehen. Sie haftet insbesondere auch nicht für Diebstähle von Privateigentum wie Denkmalteile, Blumen, Kränze usw.

§ 48

Jede Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird nach § 60 Abs. 1 lit. c des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000.-von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 49

Die Höhe der nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichtenden Gebühren wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Die jeweils geltenden Gebühren bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 50

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung an können Benützungsrechte an Gräbern nur noch nach diesen Bestimmungen erworben werden, wobei als Übergangsregelung zeitlich abgelaufene Benützungsrechte binnen zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch schriftliche Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung neu erworben werden können. Hiebei gelangen die nunmehr gültigen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 51

Sind hinsichtlich einer Grabstätte derzeit mehrere Berechtigte vorhanden, so haben diese für die Dauer des Weiterbestandes der alten Grabberechtigung einen Verfügungsberechtigten namhaft zu machen, der gegenüber der Friedhofsverwaltung alle Pflichten der Mitberechtigten zu vertreten hat. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bestimmt die Friedhofsverwaltung den Verfügungsberechtigten.